

- a) von je 50 \mathcal{R} des Betrages bis zu 500 \mathcal{R} ,
- b) von je 100 \mathcal{R} des Mehrbetrages bis zu 600 \mathcal{R} ,
- c) von je 150 \mathcal{R} des Mehrbetrages bis zu 1500 \mathcal{R} ,
- d) von je 300 \mathcal{R} des Mehrbetrages

hinfüßig Pfennig.

3. Der Anleg der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Geht die in Revisionsachen eingehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz in der Besondere an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz über.

4. Was die beim Inkrafttreten dieser Anweisung anhängigen Rechts Sachen finden die bisherigen Vorschriften über die Gerichtsform bis zum Beginn eines nach den neuen Vorschriften geltendpflichtigen, selbständigen Abschnittes des Verfahrens Anwendung.

§. 7.

Die Dienstverweisung tritt gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1890 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf Bismarck.

Malage zu §. 6 Nr. 1.

Tarif

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursachen und Strafjahren.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

- 1. für das Verfahren in erster Instanz;
- 2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
- 3. für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruches. Für die Festbestimmung sind die Vorschriften der Civilproceßordnung §§ 3 bis 6 und der Konkursordnung §. 136 maßgebend. Bei nicht veranschlagten Gegenständen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2000 \mathcal{R} ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 \mathcal{R} und nicht über 50 000 \mathcal{R} angenommen.

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Einantwortung erledigt ist, werden erhoben:

- a) von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 \mathcal{R} einschließlich von jeder Mark 10 Pfennig,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 \mathcal{R} einschließlich von jeder Mark 5 Pfennig;
- c) von dem Mehrbetrage von jeder Mark 1 Pfennig.

Die im vorhergehenden Absätze bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Einantwortung oder durch ein auf Grund Zwangsvollstreckung oder Bergichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ertrusse der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Gebührenabsatz bezeichneten Sätze hinaus bestimmt.